

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1850.

Bericht der Eisenbahn-Deputation, die Erlassung eines Gesetzes, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebs der Telegraphen betreffend.

Der berichtenden Deputation ist vom Senate eine Mittheilung der Königlich-Hannoverschen Eisenbahn-Direction zugestellt worden, in welcher dieselbe darauf aufmerksam macht, daß nachdem seit längerer Zeit der Betrieb des electrischen Telegraphen zwischen Bremen und Bunsdorf zum Zweck des Eisenbahndienstes in Ausführung gesetzt worden, derselbe durch die Gesetzgebung zu schützen sei. Für das Hannoversche Gebiet sei zur Verhütung solcher Verbrechen schon im December 1849 ein Strafgesetz erlassen, und sei der Betrieb des Telegraphen im Interesse der Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes auch im diesseitigen Gebiete durch ein Strafgesetz zu sichern.

Die berichtende Deputation hat sich nun von der Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Strafgesetzes, welches allenthalben, wo electrische Telegraphen eingeführt sind, schon besteht, vollkommen überzeugt; zweckmäßig dürfte es aber auch sein, durch eine zu erlassende Gesetzgebung gleichzeitig die durch Privatunternehmung begründeten und künftig zu begründenden Telegraphen zu sichern, und erlaubt sie sich zu dem Ende das in die Anlage A. aufgenommene Strafgesetz, welches mit den Hannoverschen in dieser Beziehung erlassenen Strafbestimmungen übereinstimmt, ihren Hohen Comittenten zur Annahme zu empfehlen.

Bremen, im December 1850.

Die Eisenbahn-Deputation.

Duckwitz. Johannes Tideman.

Anlage A.

G e s e z

die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes
der Telegraphen betreffend.

Artikel 1.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatz gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, ist mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Gesah die Verübung aus Fahrlässigkeit, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, gerichtlicher Verweis oder Geldbuße ein.

Bei fahrlässiger Verletzung hat die sofortige, bei der nächsten Telegraphenstation gemachte Selbstanzeige, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatz, Straflosigkeit zur Folge.

Artikel 2.

Diese sowie die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gelten auch von solchen Telegraphen-Anstalten, welche zwar nicht Eigenthum des Bremischen Staates, gleichwohl mit Genehmigung desselben von andern Personen eingerichtet, und als solche vom Senate durch eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

Artikel 3.

Handlungen der im Artikel 1. gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen; die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung; die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

Artikel 4.

Ist in Folge einer derartigen widerrechtlichen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung Verlust eines Menschenlebens, Körperverletzung oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen eingetreten, so kommen die Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 26. November 1849, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes betreffend, zur Anwendung.

Artikel 5.

Telegraphen-Officianten, sowie die mit dem Telegraphen-Dienste beauftragten Eisenbahn-Beamten, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen, sei es durch Thathandlung, durch Unterlassung oder durch Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben, sind, wenn sie ohnehin eine Freiheitsstrafe verwirkt haben, außerdem bei vorsätzlich begangenen Verbrechen mit Dienstentsetzung, bei fahrlässigen Vergehen mit Dienstentlassung zu belegen, und zu einer jeden Wiederanstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

Artikel 6.

Vorsteher oder Unternehmer von Privattelegraphen-Anlagen, welche die Entsetzung oder Entlassung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht binnen der durch das Gericht zu bestimmenden Frist bewirken, haben eine polizeiliche Geldstrafe von zehn bis Hundert Thaler verwirkt.

Mittheilung

1. Bericht der

Der Senat
auf des Berichtes d
an, daß sie sich de
Grundsteuer auf 1
Eigenthümer o
ragen; daß somit
847 als eines der
unseren Anleihen b
ut, ihr seine Beden

Die Vürze
des Staatshaukhal
Regel nur durch o
daß daher die Ge
ten beiden Abgabe
tragen vermag, el
aus ersachfende

Sie wird
nommene unerläß
tilgungseinrichtun
die für diese F
zurückzunehmen
verderbliche W
zustehenden Si
haben auf ein
so dringender
sichtigt gelasse
neuen Anleihe
Er muß daher
richte vom 12
neuen Anleihen
gungsfonds ein
die Mittel ihrer

Nichtde
nur bewilligten
tation nachgewie
neilen noch zurü
vollständige Aufst
neuen Anleihen b
Generalkasse gefü
schen für die Jah
tion in verhörm
97,491 - \$ 12
mit durchschnittl
der Generalkasse
dig zu bestreuen.

Daß es als
wendigen Deckung